



Gesuch um Kantonsbeiträge für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Wegleitung

1 Wofür werden die Beiträge des Kantons ausgerichtet?

Die Beiträge werden für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ausgerichtet. Diese umfasst die Betreuung von Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren im regelmässigen institutionellen Rahmen in:

- Kindertagesstätten
- Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung (privat oder öffentlich, z.B. Hort, Mittagstisch)
- Tagesfamilien

Nicht dazu gehören punktuelle (z.B. Spielgruppen), nicht-institutionelle (z.B. Grosseltern, Nannys, Babysitting, Familienzentren, Familienberatung) oder dauerhafte Betreuungsangebote (z.B. Pflegefamilien).

2 Was sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Beiträge des Kantons?

Die Anspruchsvoraussetzungen sind im [Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung](#) geregelt. Voraussetzung für einen Anspruch auf die Beiträge des Kantons ist, dass

- a. ein Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung in der Gemeinde besteht, oder
- b. ein Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ausserhalb der Gemeinde unterstützt wird, oder
- c. Beiträge an Eltern für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ausgerichtet werden.

Zudem müssen die Beiträge des Kantons vollständig zur Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern eingesetzt werden. Dies ist anhand von Auszügen aus Budget und Jahresrechnung zu belegen (siehe auch Abschnitt 4).



3 Welche Beiträge führen nicht zu einem Anspruch auf die Gelder des Kantons?

Nicht als Beiträge an die familien- oder schulergänzende Betreuung gelten z.B.:

- Verwaltungskosten von Gemeinden für die Berechnung und Auszahlung der neuen Kantonsbeiträge. Dies gilt auch für Dienstleistungen von Gemeinden für die Betreuungseinrichtungen (z.B. Führen der Buchhaltung).
- Starthilfe- oder Projektbeiträge: Einmaliger oder zeitlich befristeter Beitrag für die Schaffung von Betreuungsplätzen (neue Einrichtung/Erweiterung des Angebots) oder für Projekte.
- Ausserordentliche Aufwendungen in der Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie.

4 Welche Belege sind dem Gesuch beizulegen?

Bitte legen Sie dem Gesuch folgende Auszüge aus dem Budget 2021 und der Jahresrechnung 2020 bei:

- **Funktionsebene 5450 bzw. 218 im Kontenplan**
Beiträge an Eltern, die in Form von Betreuungsgutscheinen oder Rückerstattungen für familienergänzende bzw. schulergänzende Betreuung ausgerichtet werden.
- **Funktionsebene 5451 bzw. 218 im Kontenplan**
Nettoaufwand für eigene Betreuungseinrichtungen oder Beiträge an familien- bzw. schulergänzende Betreuungseinrichtungen, z.B. in Form von Pauschal- oder Sockelbeiträgen, Beteiligung an den Personalkosten (Löhne des Personals, Ausbildungskosten usw.), Beiträgen zum Ausgleich der Reduktion von Elterntarifen, Übernahme (ganz oder teilweise) des Betriebsdefizits der Betreuungseinrichtung, Infrastrukturaufwand usw.
- **Funktionsebene 5453 im Kontenplan**
Beiträge an Tagesfamilienorganisationen, z.B. in Form von Pauschal- oder Sockelbeiträgen, Beteiligung an den Personalkosten (Löhne des Personals, Ausbildungskosten usw.), Beiträgen zum Ausgleich der Reduktion von Elterntarifen, Übernahme (ganz oder teilweise) des Betriebsdefizits der Organisation usw. Nicht zur familien- oder schulergänzenden Kinderbetreuung werden Beiträge für sozialpädagogische Familienbegleitungen oder Pflegefamilien gezahlt.

In der Regel ist kostenlos zur Verfügung gestellte Infrastruktur (z.B. Räume) nicht verbucht. In diesem Fall ist stattdessen die tatsächliche Nutzung der Räumlichkeiten (z.B. durch eine Vereinbarung) zu belegen und der hypothetische Mietertrag, der durch eine reguläre Vermietung erzielt würde, aufzuzeigen.



5 Verbuchung der Kantonsbeiträge

Gemäss Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 KiBG sind die Kantonsbeiträge bestimmungsgemäss von den Gemeinden zu verwenden und müssen ansonsten zurückbezahlt werden. Per Jahresende besteht somit bei den Gemeinden, welche die Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 2) nicht erfüllen, eine Rückerstattungspflicht. Kumulierte Restbestände dieser Beiträge dürfen in der Bilanz nicht über mehrere Jahre passiviert werden. Es ist höchstens der für den jeweiligen Jahresübertrag im Folgejahr bestimmungsgemäss zu verwendende Beitragsüberschuss in einem separaten Bilanzkonto mit Kontonummer 2009xx (übrige laufende Verpflichtungen) zu passivieren. Diese Beitragsüberschüsse sind im Folgejahr über die Erfolgsrechnung aufzulösen bzw. nicht verwendete Restbeträge sind dem Kanton zurückzuerstatten (vgl. Abschnitt 6.).

Die Anteile der Kantonsbeiträge sind dem Aufwand entsprechend korrekt auf die entsprechenden Funktionen und Kontenarten gemäss dem RMSG-Kontenrahmen aufzuteilen:

Funktion	Kontenart
218 «Tagesbetreuung»	je nach Art des Aufwands: 361x «Entschädigungen an öffentliches Gemeinwesen»
5450 «Leistungen an Familien»	oder 363x «Beiträge an private Haushalte»
5451 «Kinderkrippen und Kinderhorte»	je nach Art des Ertrags: 426x «Rückerstattungen»
5453 «Pflegegelder für Pflegekinder»	oder 463x «Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten»

Es ist ein plausibler Aufteilungsschlüssel (z.B. nach Betreuungsaufwand, Betreuungskosten o.Ä.) zu wählen und zu dokumentieren.

Bei Fragen zur Rechnungslegung kann mit den zuständigen Revisorinnen bzw. Revisoren des [Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht](#) Kontakt aufgenommen werden.

6 Rückerstattung

Kantonale Förderbeiträge, die im Beitragsjahr nicht bestimmungsgemäss verwendet wurden, sind im Folgejahr einzusetzen oder dem Kanton zurückzuerstatten. Die Gemeinden werden im Herbst des Folgejahres dazu aufgefordert, allfällige Rückerstattungen von Förderbeiträgen des Vorjahres selbständig vorzunehmen. Über Stichproben werden die bestimmungsgemässe Verwendung der Förderbeiträge und allfällige Rückerstattungen überprüft.



7 Wie läuft das Gesuchverfahren ab?

Zeitpunkt	Wer	Was
Ende Juni 2021	Amt für Soziales	Zustellung Gesuchformular an Gemeinden einschliesslich provisorischem Anspruch (Grundlage null bis zwölf-Jährige im Jahr 2019)
Ende September 2021	Politische Gemeinden	Gesuchstellung für das Jahr 2022 (Selbstdeklaration)
November 2021	Kantonsrat	Bewilligung Budget 2022
März 2022	Amt für Soziales	Auszahlung Kantonsbeiträge für das Jahr 2022
September 2022	Politische Gemeinden	Gesuchstellung für das Jahr 2023